

67. Nach der Auffassung des OstStG. bildet die Verjährung nicht nur ein Verfahrenshindernis, sondern auch einen Strafaufhebungsgrund, der die Strafbarkeit der Tat zum Erlöschen bringt.

V. Straffenat. Urt. v. 24. September 1943 g. S. 5 C
45/43 (5 StS 21/43).

I. Amtsgericht Güssing.

Die Angeklagte hat im Juni 1940 durch Schwarzschlachten eines Schweines ein Vergehen gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2

und 3 Verbrauchsregelungsstrafw. (RStw.) a. F. begangen. Sie wurde deswegen erst im Juli 1942 in Untersuchung gezogen. Das RG. als Berufungsgericht hat die Angeklagte mit der Begründung freigesprochen, die Tat sei nach den §§ 531, 532 ÖstStG. verjährt. Der Oberreichsanwalt hat gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Das RG. hat sie verworfen, u. a. aus folgenden

G r ü n d e n :

Nach der Auffassung, die dem ÖstStG. zugrunde liegt, schafft die Verjährung nicht nur ein Hindernis, das der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens entgegensteht, sondern sie stellt zugleich einen Strafaufhebungsgrund dar, der die Strafbarkeit der Tat zum Erlöschen bringt.

Das ergibt sich schon aus der Überschrift des 14. Hauptstückes des zweiten Teiles des ÖstStG., die lautet: „Vom Erlöschen der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen“, ferner aus dem Inhalte des § 526 ÖstStG. und aus den Eingangsworten des § 531 ÖstStG.: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe.“ Die §§ 352, 355 ÖstStw., die die Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten regeln, sprechen davon, daß infolge der Verjährung „die Strafbarkeit der Tat erlösche“. Der sachlichrechtliche Charakter der Verjährung kommt auch darin zum Ausdruck, daß — zum Unterschiede von der Regelung, die das RStw. für den Eintritt der Verjährung trifft, — im ÖstStG. außer dem Zeitablaufe noch gefordert wird, daß sich der Täter den Nachlaß der Strafe verdient, indem er ein entsprechendes Verhalten an den Tag legt (§ 531 Abs. 2 ÖstStG.); es wird hier also nicht durch bloßen Zeitablauf Straflosigkeit aus der Strafbarkeit.

Darauf, daß der Gesetzgeber der Verjährung des ehemals österreichischen Rechtes sachlichrechtlichen Charakter beimißt, deutet auch hin, daß er in der fünften Durchw. zum DevG. v. 29. November 1940 (RWB. I S. 1603), die die Verjährungsfrist für Vergehen und Übertretungen gegen das DevG. im Anwendungsbereiche der allgemeinen Bestimmungen des ÖstStG. verlängert, ausdrücklich angeordnet hat, die längere Frist gelte auch für Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der W. begangen worden seien. Dieser Anordnung hätte es

nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber die Verjährung als ein reines Verfahrenshindernis angesehen hätte.

Der Eintritt der Verjährung schafft somit nach der Auffassung des OStStG. — anders als nach dem Strafrecht des Reiches — eine sachlichrechtliche Lage, die es ausschließt, das Recht der Strafverfolgung schon dadurch wieder aufleben zu lassen, daß die Verjährungsfrist verlängert wird.

Die Angeklagte hat ihre Tat im Juni 1940 begangen. Die Untersuchung gegen sie ist erst im Juli 1942 eingeleitet worden. Die Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung waren aber schon im Juni 1941 erfüllt. Denn die Verjährungsfrist für das Vergehen gegen den § 2 Abs. 3 WRStW. (a. F.) betrug damals gemäß dem § 532 OStStG. ein Jahr. Verjährungshindernisse i. S. des § 531 Abs. 2 OStStG. haben nicht vorgelegen.

Die Strafbarkeit der Tat war also bereits erloschen, als die Neufassung der WRStW. in Kraft trat. Diese Wirkung der Verjährung wurde durch den § 21 WRStW. (n. F.) nicht berührt.

Die vorstehende Entscheidung betrifft nicht Fälle, in denen zu der Zeit, als die Neufassung der WRStW. in Kraft trat, die Voraussetzungen der Verjährung noch nicht erfüllt waren; sie betrifft auch nicht, wie die Entscheidungen RGSt. Bd. 76 S. 64 und Bd. 76 S. 159, Fälle aus dem Anwendungsbereiche der allgemeinen Vorschriften des RStGB.